

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	24.09.2013

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW zum U3-Betreuungsplatz-Anspruch

Zum Vergabeverfahren bei den Kinderbetreuungsplätzen

Eltern können nach OVG-Urteil auf eine Tagesmutter verwiesen werden.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) in Münster am 14. August 2013 zur Unterbringung von unter drei Jahre alten Kindern hat die bei der Stadt Köln geltende Vergabepaxis von Betreuungsplätzen bestätigt.

Das Oberverwaltungsgericht hatte entschieden, dass die Eltern zwar grundsätzlich zwischen gleich geeigneten und gleichwertigen Arten der frühkindlichen Förderung in einer Kindertagesstätte und bei einer Tagesmutter wählen können. Dem Wunsch der Eltern müsse allerdings nicht entsprochen werden, wenn in der gewünschten Betreuungsform kein Platz mehr vorhanden sei. Stehe ein freier Platz nur bei einer Tagesmutter und nicht in der von den Eltern gewünschten Kindertagesstätte zur Verfügung, erfülle die Stadt den Rechtsanspruch auf U3-Betreuung mit dem Angebot dieses freien Platzes.

Zur Frage der Wegstreckenentfernung als Kriterium der Zumutbarkeit des angebotenen Platzes hat das OVG darauf hingewiesen, dass eine „pauschalierende Regelbeurteilung allein nicht ausreicht, sondern die konkreten Umstände des Einzelfalls in den Blick genommen werden müssen“. Die Platzvergabe erfolgt grundsätzlich nach Anmeldedatum, wobei Geschwisterkinder Vorrang haben, wenn das ältere Kind bereits in der Kita betreut wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Eltern ihre Kinder nicht zu verschiedenen Betreuungseinrichtungen bringen müssen und hierdurch übermäßig belastet werden. Soweit in der gewünschten Kindertagesstätte aus Kapazitätsgründen kein Betreuungsplatz mehr frei ist, versucht die Stadt zunächst, dem Kind im eigenen Stadtteil einen entsprechenden Platz zuzuteilen. Sind auch dort die vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft, wird versucht, einen Platz im angrenzenden Stadtteil anzubieten. Sind auch hier keine Betreuungsplätze frei, wird ein Platz im benachbarten Stadtbezirk gesucht. Ist auch dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, wird die Betreuung durch eine Kindertagespflege angeboten. Durch dieses Verfahren wird eine sachgerechte und an objektiven Kriterien orientierte Vergabe der vorhandenen Betreuungsplätze sichergestellt.

Bei der Stadt Köln sind derzeit rd. 86 Klagen auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes anhängig. Dabei geht es überwiegend um die Zuweisung eines Platzes in der Wunscheinrichtung, weil man mit dem alternativen Platzangebot nicht zufrieden war, oder aber um die Ablehnung des angebotenen Platzes in der Tagespflege. In keinem der Klagefälle ist das betreffende Kind tatsächlich unbetreut.

Gez. Dr. Klein